S 41 R 384/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Auswahlermessen Berufliche Rehabilitation Kostenerstattung Teilhabeleistung
Leitsätze	Hat der Rehabilitationsträger die begehrte und nachfolgend sachgerecht selbst beschaffte Teilhabeleistung rechtswidrig abgelehnt, ohne von seinem Ermessen im Sinne der Bewilligung einer anderen geeigneten Maßnahme Gebrauch zu machen, ist ihm im Kostenerstattungsverfahren kein weiteres noch nachträglich auszuübendes Auswahlermessen einzuräumen.
Normenkette	§ 5 Bundesreisekostengesetz § 5 SGB V §§ 1, 8, 13, 14, 18, 19, 49, 64 SGB IX §§ 3, 10, 11, 13, 16, 20, 21 SGB VI

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 R 384/19
Datum	03.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 105/23
Datum	08.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 3. April 2023 und der Bescheid der Beklagten vom 21. Mai 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. November 2019

aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet,

1. **der KlÃ¤gerin nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften fÃ¼r die Zeit der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin vom 15. August 2019 bis 5. Juli 2021 Ãbergangsgeld zu gewÃ¤hren und die ausbildungsbedingten notwendigen Fahrtkosten zu erstatten,**
2. **der KlÃ¤gerin weitere ausbildungsbedingte Kosten in HÃ¶he von 377,48 Euro entsprechend der Aufstellung im Schriftsatz vom 2. November 2023 zu erstatten.**

Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin aus beiden RechtszÃ¼gen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten eine Erstattung von Kosten fÃ¼r eine Umschulung zur Erzieherin als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und die GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld.

Nach eigenen Angaben hat die am 18. Mai 1976 geborene KlÃ¤gerin das Gymnasium nach der zehnten Klasse verlassen und im Anschluss ein freiwilliges soziales Jahr absolviert. Nach einer Zeit als Au-Pair und auf einem Reiterhof habe sie von 1996 bis 1999 eine Ausbildung zur Ergotherapeutin absolviert und im Anschluss in einem Alten- und Pflegeheim gearbeitet bis sie in eine Reha-Klinik wechselte, in der sie diese TÃ¤tigkeit zuletzt mit 30 Stunden pro Woche ausÃ¼bte. Zwischenzeitlich wurde die KlÃ¤gerin Mutter von zwei SÃ¶hnen.

Seit Oktober 2011 befindet sich die KlÃ¤gerin in psychotherapeutischer Behandlung. Im Entlassungsbericht der Klinik I. finden sich als Diagnosen fÃ¼r die stationÃ¤re Behandlung vom 12.01.2016 bis 01.03.2016 eine komplexe posttraumatische BelastungsstÃ¶rung und eine rezidivierende depressive StÃ¶rung, gegenwÃ¤rtig mittelgradige Episode nebst der Angabe zu einer psychosomatischen RehabilitationsmaÃnahme in den Jahren 2012 und 2013. Wegen der psychischen Erkrankungen seien erhÃ¶hte Anforderungen im Hinblick auf Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit sowie Nachtschichten zu vermeiden. FÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit wurde der KlÃ¤gerin ein LeistungsvermÃ¶gen von sechs Stunden und mehr attestiert. Im Entlassungsbericht der Klinik J. vom 01.03.2019 fÃ¼r die stationÃ¤re MaÃnahme vom 22.01.2019 bis 26.02.2019 war der KlÃ¤gerin ein solches LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r den allgemeinen Arbeitsmarkt attestiert, fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit indes eine LeistungsfÃ¤higkeit von unter drei Stunden pro Tag. Bezogen auf die letzte TÃ¤tigkeit Ã¼berstiegen die hohen Anforderungen an die SelbstbehauptungsfÃ¤higkeit und KonfliktfÃ¤higkeit

bei hoher emotionaler Belastung im Umgang mit psychiatrischen/psychosomatischen Patienten die KompensationsmÃ¶glichkeiten der KlÃ¤gerin. Im Verlaufe dieser RehabilitationsmaÃnahme stellte die KlÃ¤gerin am 14.02.2019 bei der Beklagten einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fÃ¼r Versicherte und gab hierbei an, dass eine Umschulung in einen anderen Beruf helfen kÃ¶nne. In ihrem alten Beruf kÃ¤me es zu immer wiederkehrenden Flashbacks durch Triggersituationen im Umgang mit erwachsenen Patienten (aggressive Patienten). Teilweise bestehe dann HandlungsunfÃ¤higkeit. Ein Selbstschutz sei nicht mÃ¶glich.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 02.05.2019 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach. Art und Umfang der Leistungen sollten in einem BeratungsgesprÃ¤ch mit einem Reha-Berater geklÃ¤rt werden.

Am 17.05.2019 Ã¤uÃerte die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten telefonisch den Wunsch, eine Qualifizierung als Erzieherin absolvieren zu wollen und reichte diesbezÃ¼glich am 20.05.2019 bei einem Beratungstermin eine schriftliche BegrÃ¼ndung nebst schriftlicher Zusage der K. -Schule auf einen Schulplatz in der Fachschule SozialpÃ¤dagogik in der Unterstufe fÃ¼r das Schuljahr 2019/2020 vom 21.03.2019 ein. Die verbindliche Annahme des Ausbildungsplatzes sollte nebst Anlagen im Juni/Juli 2019 erklÃ¤rt werden. Die Reha-Beraterin der Beklagten teilte der KlÃ¤gerin im Beratungstermin bereits mit, dass die Qualifizierung nicht gesundheitsgerecht sei.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe in Form einer Umschulung zur Erzieherin mit Bescheid vom 21.05.2019 mit inhaltsgleicher BegrÃ¼ndung ab. Die angestrebte BeschÃ¤ftigung kÃ¶nne wegen der berufstypischen Belastungsmerkmale bei der spÃ¤teren BerufsausÃ¼bung eine wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der ErwerbsfÃ¤higkeit auf Dauer nicht erreichen. Die vorliegende psychische Minderbelastbarkeit lasse TÃ¤tigkeiten mit besonderen Anforderungen an die psychische Belastbarkeit nicht zu. Sie berge ein erhÃ¶htes Wiedererkrankungsrisiko bei bestehender psychischer VulnerabilitÃ¤t im Rahmen der Grunderkrankung und stehe einem langfristigen Verbleib im Erwerbsleben entgegen. Die Leistungsbeurteilung des sozialmedizinischen Dienstes schlieÃe pÃ¤dagogische TÃ¤tigkeiten bzw. solche mit besonderen Anforderungen an die geistige/psychische Belastbarkeit aus. Diesem Beruf sei das Berufsbild der Erzieherin zuzuordnen.

Die KlÃ¤gerin erhob hiergegen mit Faxschreiben vom 17.06.2019 Widerspruch und begrÃ¼ndete diesen mit Schreiben vom 10.07.2019 im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die beigefÃ¼gten Bescheinigungen der FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Dr. L. vom 20.05.2019 und des M. Schachvereins vom 17.05.2019.

Am 15. August 2019 nahm die KlÃ¤gerin die Ausbildung zur staatlichen anerkannten Erzieherin an der N. -Schule auf. Sie hat fortlaufend am â in der Pandemiesituation zeitweilig im Homeschooling erteilten â Unterricht und an den zur Ausbildung gehÃ¶renden Praktika teilgenommen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 05.11.2019 zurÃ¼ck. Eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben sei aus Ã¤rztlicher Sicht durch die Umschulung zur Erzieherin nicht gewÃ¤hrleistet.

Die KlÃ¤gerin hat hiergegen am 05.12.2019 beim Sozialgericht Hildesheim Klage erhoben. Das Sozialgericht hat fÃ¼r die KlÃ¤gerin positive Befundberichte der behandelnden Ãrzte und ein sozialmedizinisches Gutachten des Facharztes fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie und Sozialmedizin O. vom 29.11.2022 eingeholt. Dieser gelangte zu der EinschÃ¤tzung, dass bei der KlÃ¤gerin eine derzeit remittierte wiederkehrende depressive StÃ¶rung vorliege. Die KlÃ¤gerin sei zwischenzeitlich nicht in der Lage gewesen, ihren alten Beruf als Ergotherapeutin in einer Reha-Klinik auszuÃ¼ben. Derzeit sei sie aber in der Lage, die TÃ¤tigkeit als Erzieherin auszuÃ¼ben. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sei nicht davon auszugehen gewesen, dass die KlÃ¤gerin nicht in der Lage gewesen sei, auf Dauer im Beruf der Erzieherin tÃ¤tig zu sein. Die Krankheitsentwicklung sei im Wesentlichen durch externe Faktoren (die UmstÃ¤nde in der Reha-Klinik) und viel weniger durch persÃ¶nlichkeitsbezogene Faktoren unterhalten worden.Â Â

Die KlÃ¤gerin hat die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin an der N. -Schule am 5. Juli 2021 erfolgreich mit der Durchschnittsnote 1,0 abgeschlossen, wobei im Abschlusszeugnis (Bl. 274 GA) alle FÃ¤cher mit sehr gut bewertet worden sind. Mit Wirkung zum 1. August 2022 hat sie eine BeschÃ¤ftigung als Erzieherin mit Ã¼ber 30 Wochenstunden aufgenommen. Sie ist seitdem im Umschulungsberuf als Erzieherin beruflich tÃ¤tig.

Die KlÃ¤gerin hat anfÃ¤nglich Kosten fÃ¼r die Umschulung in HÃ¶he von insgesamt 13.989,32 â¬ geltend gemacht und diesbezÃ¼glich insbesondere Belege fÃ¼r ein â zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhalts wÃ¤hrend der Zeit der Umschulung aufgenommenes â KfW-Darlehen Ã¼ber 8.460 â¬, eine Fahrtkostenaufstellung (Bl. 207 GA II) Ã¼ber 1.671 â¬ (219 Tage Ã 9 â¬ (0,3 â¬ x 30 km)= 1.971 â¬, die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r 50 Tage nur 150 â¬ statt 450 â¬ berechnet), eine Jahrespauschale fÃ¼r Kopien, Werkverbrauchsmaterialien etc. in HÃ¶he von 80 â¬, Kosten fÃ¼r ein polizeiliches FÃ¼hrungszeugnis in HÃ¶he von 13Â â¬, fÃ¼r ein Gesundheitszeugnis in HÃ¶he von 26 â¬, fÃ¼r eine Zuzahlung fÃ¼r in die Umschulung von Seiten der Schule eingebettete â Tage religiÃ¶ser Orientierungâ in HÃ¶he von 125 â¬, Fachliteratur und einen Taschenrechner in HÃ¶he von 133,48Â â¬, BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von insgesamt 2.855,84Â vorgelegt.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 03.04.2023 abgewiesen, weil die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf die begehrte Kostenerstattung weder nach Â§ 18 SGB IX noch auf der Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs habe. Eine Genehmigungsfiktion liege mangels Verstreichen der Frist nicht vor. HierÃ¼ber kÃ¶nne auch der sozialrechtliche Herstellungsanspruch nicht hinweghelfen. Die KlÃ¤gerin habe auch nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, nicht hingegen auf die konkret begehrte Umschulung. Das Urteil ist der KlÃ¤gerin am 03.05.2023 zugestellt worden.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 16.05.2023 Berufung eingelegt. Die ablehnende Entscheidung sei nicht fristgemÃ¤Ã erfolgt, sodass eine Fiktion vorliege. Daneben habe die Beklage ermessensfehlerhaft entschieden. Auf Nachfrage des Senates hat die KlÃ¤gerin angegeben, dass sie das Angebot zur Umschulung im MÃ¤rz 2019 angenommen habe. Die KlÃ¤gerin verweist diesbezÃ¼glich auf den mit Schriftsatz vom 18.10.2023 eingereichten und am 15.08.2019 unterschriebenen Schulvertrag, ausweislich dessen eine KÃ¼ndigungsmÃ¶glichkeit bis zum Ende der Probezeit von einem halben Jahr bestanden habe.

Im Berufungsverfahren hat die KlÃ¤gerin ihr Begehren dahingehend konkretisiert, dass sie fÃ¼r die Zeitdauer der Umschulung die GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld, die Ãbernahme der ausbildungsbedingten Fahrtkosten dem Grunde nach sowie die Erstattung von ihr verauslagter ausbildungsbedingte Kosten in HÃ¶he von 377,48 Euro begehrt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 3. April 2023 und den Bescheid der Beklagten vom 21. Mai 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. November 2019 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verpflichten,

1. der KlÃ¤gerin nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften fÃ¼r die Zeit der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin vom 15. August 2019 bis 5. Juli 2021 Ãbergangsgeld zu gewÃ¤hren und die ausbildungsbedingten notwendigen Fahrtkosten zu erstatten,
2. der KlÃ¤gerin weitere ausbildungsbedingte Kosten in HÃ¶he von 377,48 Euro entsprechend der Aufstellung im Schriftsatz vom 2. November 2023 zu erstatten.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beklagte ist im Wesentlichen der Auffassung, dass die angefochtenen Entscheidungen rechtmÃ¤Ãig seien. Soweit der EinschÃ¤tzung des Gutachters O. gefolgt wÃ¼rde, seien die Voraussetzungen nach Â§ 10 SGB VI entfallen.

Der Senatsvorsitzende hat die Beklagte mit Hinweis vom 27.10.2023 um Darlegung der BemÃ¼hungen hinsichtlich der medizinischen AufklÃ¤rung des Sachverhaltes und der sich daraus fÃ¼r die KlÃ¤gerin hinsichtlich der begehrten Wiedereingliederung in das Arbeitsleben gezogenen Konsequenzen gebeten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, das Sitzungsprotokoll und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten, die

dem Gericht vorgelegen haben und die Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet, weil die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet ist. ZulÃ¤ssigerweise durfte die KlÃ¤gerin ihre ursprÃ¼ngliche Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem. Â§ 99 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) teilweise in eine Anfechtungs- und Leistungsklage abÃ¤ndern, weil sich das Verpflichtungsbegehren durch Abschluss der begehrten Teilhabeleistung nach RechtshÃ¤ngigkeit teilweise erledigt hat und sich das Klagebegehren in die Erstattung der verauslagten Kosten verbunden mit der GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld umgewandelt hat.

Der Bescheid der Beklagten vom 21.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.11.2019 war aufzuheben, weil die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten einen Anspruch auf FÃ¶rderung der selbst beschafften und inzwischen erfolgreich abgeschlossenen Umschulung zur Erzieherin als MaÃnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Â§ 49 Abs. 3 Nr. 4 SGBÂ IX hat. Mit diesem FÃ¶rderungsanspruch hat die Beklagte die KlÃ¤gerin so zu stellen, als ob sie die streitbetroffene Umschulung von vornherein als Sachleistung bewilligt hÃ¤tte. Dieses VerstÃ¤ndnis entspricht den gesetzgeberischen Zielvorgaben. Der Erstattungsanspruch gemÃ¤Ã Â§ 18 Abs.Â 6 S. 1 SGB IX verfolgt gerade den Zweck, den Berechtigten so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger oder rechtmÃ¤Ãiger GewÃ¤hrung einer gesetzlichen Leistung stehen wÃ¼rde (BT-Drs. 18/9522, S. 239).

Der Anspruch beinhaltet damit die Ãbernahme der der KlÃ¤gerin durch die MaÃnahme entstanden Kosten in Form der Ãbernahme der ausbildungsbedingten Fahrtkosten dem Grunde nach sowie der weiteren der KlÃ¤gerin entstandenen ausbildungsbedingten Kosten in HÃ¶he von 377,48 â¬ nach MaÃgabe des Â§ 18 Abs.Â 6 SGB IX; des Weiteren hat die Beklagte den Lebensunterhalt der KlÃ¤gerin durch die GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld als sog. âergÃ¤nzende Leistungâ nach MaÃgabe des Â§Â 64 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i.V.m. Â§Â§ 20, 21 SGB VI fÃ¼r die Zeit der in Vollzeit durchgefÃ¼hrten UmschulungsmaÃnahme zu sichern.

1. Nach Â§ 18 Abs. 6 S. 1 SGB IX sind u. a. notwendige Kosten vom RehabilitationstrÃ¤ger in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, wenn der RehabilitationstrÃ¤ger eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat.

a) Die Beklagte hat die von der KlÃ¤gerin begehrte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Umschulung zur Erzieherin zu Unrecht abgelehnt. Die KlÃ¤gerin hatte gegenÃ¼ber der Beklagten einen Anspruch auf GewÃ¤hrung der begehrten Leistung aus Â§ 16 SGB VI i. V. m. Â§Â 49 Abs. 1 SGB IX. Hiernach werden die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, um die ErwerbsfÃ¤higkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer LeistungsfÃ¤higkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben mÃ¶glichst auf Dauer zu sichern. Gem. Â§ 49 Abs. 4 Satz 1 SGB IX werden bei der

Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige TÃ¤tigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berÃ¼cksichtigt.

aa) Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach MaÃgabe des Â§ 11 SGB VI liegen vor (vgl. insbesondere den von Seiten der Beklagten mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2023 vorgelegten Versicherungsverlauf und die von der Beklagten ausgesprochene Bewilligung von Teilhabeleistungen dem Grunde nach).

bb) Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt auch die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der selbstbeschafften Umschulung nach MaÃgabe des Â§ 10 SGB VI.

Bedingt durch eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung sowie durch eine rezidivierende depressive StÃ¶rung war das berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin zur AusÃ¼bung des erlernten und zuletzt langjÃ¤hrig ausgeÃ¼bten Berufs einer Ergotherapeutin entsprechend den einleuchtenden AusfÃ¼hrungen im Rehabilitationsentlassungsbericht der Burgklinik J. vom 1. MÃ¤rz 2019 aufgehoben. Das erstinstanzlich (ohnehin erst nach Abschluss der streitbetroffenen Umschulung) eingeholte Gutachten des SachverstÃ¤ndigen O. gibt diesbezÃ¼glich keinen Anlass zu einer anderweitigen Beurteilung. Es macht vielmehr im Ergebnis ebenfalls deutlich, dass gerade das krankheitsbedingt nur unzureichend ausgeprÃ¤gte Abgrenzungs- und BehauptungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber psychisch kranken erwachsenen Patienten das gesundheitliche UnvermÃ¶gen zur weiteren AusÃ¼bung der zuvor wahrgenommenen ergotherapeutischen TÃ¤tigkeit begrÃ¼ndet hat.

BezÃ¼glich der damit festzustellenden wegen Krankheit geminderten ErwerbsfÃ¤higkeit, welche auch von Seiten der Beklagten mit der Zuerkennung von Teilhabeleistungen dem Grunde nach anerkannt worden war, bestand bei Aufnahme der Umschulung und wÃ¤hrend ihrer DurchfÃ¼hrung prognostisch die berechtigte (durch den nachfolgenden beruflichen Werdegang der KlÃ¤gerin durchaus eindrucksvoll bestÃ¤tigte) Erwartung, dass diese durch die selbstbeschaffte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Umschulung zur Erzieherin wesentlich gebessert wurde.

Der das Recht der Rehabilitation beherrschende Eingliederungsgedanke bringt das Ziel zum Ausdruck, dass der Versicherte der Leistungsgemeinschaft der Beitragszahler erhalten bleiben oder wieder zugefÃ¼hrt werden und eigenverantwortlich seinen Lebensunterhalt bestreiten kÃ¶nnen soll (BSG, Urteil vom 29. MÃ¤rz 2006 â B 13 RJ 37/05 R â, SozR 4-2600 Â§ 10 Nr. 1). Eine Umschulung kann daher nicht als Selbstzweck im Rahmen von MaÃnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom RentenversicherungstrÃ¤ger gefÃ¶rdert werden, hinzukommen muss vielmehr die Erwartung, dass die Versicherte nach dieser MaÃnahme und aufgrund ihrer auch wieder erfolgreich und nachhaltig in das Erwerbsleben eingegliedert werden kann. Diese Erwartung bestand im vorliegenden Fall bei Aufnahme und DurchfÃ¼hrung der Umschulung.

MaÃnahmen der beruflichen Rehabilitation, deren Auswahl auch bei Vorliegen der

tatbestandlichen Voraussetzungen der Â§Â§ 9 ff. SGB VI im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des RentenversicherungstrÃ¤gers liegt (Â§ 13 SGB VI), haben grundsÃ¤tzlich das Ziel der uneingeschrÃ¤nkten WettbewerbsfÃ¤higkeit in dem angestrebten Beruf zu verfolgen. Ein Behinderter kann dementsprechend insbesondere nicht verlangen, zu einem Beruf umgeschult zu werden, in dem er nur in einem Teil des Berufsfeldes einsatzfÃ¤hig ist, wenn fÃ¼r andere Berufe eine solche EinschrÃ¤nkung nicht besteht (BSG, Urt. v. 26. August 1992 â 9b RAr 3/91 â SozR 3-2200 Â§ 556 Nr 2).

Im vorliegenden Fall waren bei Aufnahme und DurchfÃ¼hrung der Umschulung keine konkreten Bedenken zu erkennen, welche zur BegrÃ¼ndung von Zweifeln hinsichtlich der dauerhaften gesundheitlichen Eignung der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Umschulungsberuf einer Erzieherin geeignet gewesen wÃ¤ren. Insoweit galt bereits prognostisch im Ergebnis nichts Anderes als die in der Retrospektive getroffene EinschÃ¤tzung des erstinstanzlich gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Gerhardt. Das gesundheitliche UnvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin zur weiteren AusÃ¼bung der ergotherapeutischen TÃ¤tigkeit war durch die spezifischen Anforderungen dieser TÃ¤tigkeit bei dem sie prÃ¤genden Umgang mit psychisch kranken erwachsenen Patienten begrÃ¼ndet. Eine Wiederholung entsprechender Schwierigkeiten war bei der â diesbezÃ¼glich im Ausgangspunkt grundlegend anders gelagerten â TÃ¤tigkeit einer sich ganz schwerpunktmÃ¤Ãig mit der Betreuung gesunder Kinder befassenden Erzieherin nicht zu erwarten.

Da die Beklagte von der Einholung eines spezifischen psychiatrischen Gutachtens Abstand genommen hat, muss sich die entsprechende Beurteilung an der letzten fachmedizinischen EinschÃ¤tzung im Entlassungsbericht vom 1. MÃ¤rz 2019 ausrichten. Dort wird zwar einleuchtend ein gesundheitlich bedingtes UnvermÃ¶gen zur BewÃ¤ltigung der hohen emotionalen Belastungen im Umgang mit psychiatrisch bzw. psychosomatisch erkrankten Patienten beschrieben; es werden jedoch keine gesundheitlichen Defizite beschrieben, welche einer beruflichen TÃ¤tigkeit als Erzieherin entgegenstehen wÃ¼rden. Abseits der nach den gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nicht mehr zu bewÃ¤ltigenden spezifischen Anforderungen im Umgang mit psychiatrisch bzw. psychosomatisch erkrankten Patienten haben die RehabilitationsÃ¤rzte die Erwerbsprognose vielmehr als gÃ¼nstig eingeschÃ¤tzt.

Die Beklagte, welche ohnehin der KlÃ¤gerin keine anderen konkreten MÃ¶glichkeiten fÃ¼r die gesundheitlich erforderliche berufliche Neuorientierung aufgezeigt hat, hat insbesondere auch keine fundierten Bedenken darzulegen vermocht, aufgrund derer im Beruf einer Erzieherin grÃ¶Ãere gesundheitliche Risiken als bei anderen in Betracht kommenden Umschulungsberufen zu erwarten wÃ¤ren. In diesem Zusammenhang darf auch nicht auÃer Betracht bleiben, dass â im Ergebnis auch unabhÃ¤ngig von den gesetzlichen Vorgaben des Â§ 8 SGB IX â eine sachgerechte BerÃ¼cksichtigung der berechtigten WÃ¼nsche der Leistungsberechtigten bei entsprechenden Auswahlentscheidungen nachdrÃ¼cklich zu ihrer psychischen Stabilisierung beitragen und damit ihre langfristige Teilhabe am Erwerbsleben sichern hilft. Nur ergÃ¤nzend sei angemerkt, dass die KlÃ¤gerin ohnehin bereits im familiÃ¤ren Bereich als Mutter zweier Kinder Ã¼ber erhebliche erzieherische Erfahrung verfÃ¼gte; darÃ¼ber hinaus hatte sie sich auch bereits im

privaten Bereich in der Kinderbetreuung engagiert (vgl. insbesondere die Bescheinigung des M. Schachvereins vom 17.05.2019). Â

Bezeichnenderweise vermochte die Beklagte auch auf Nachfrage des Senates nicht nÃ¤her zu erlÃ¤utern, auf der Basis welcher wann und durch welche Personen erhobenen Befunde und unter Heranziehung welchen konkreten medizinischen Erfahrungswissens â□□pÃ¤dagogische TÃ¤tigkeitenâ□□ bei der KlÃ¤gerin aus welchen medizinischen ErwÃ¤gungen im Einzelnen heraus auszuschlieÃ□en sein sollen. Entsprechendes gilt bezÃ¼glich eventueller im vorliegenden Zusammenhang nicht zu objektivierender weiterer denkbarer medizinischer AusschlussgrÃ¼nde (wie sie in dem Bescheid mit der bereits sprachlich wenig klaren Formulierung â□□bzw.â□□ angedeutet werden).

cc) Der TrÃ¤ger der Rentenversicherung bestimmt nach Â§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGB VI (in der bis Februar 2021 maÃ□geblichen Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 19.Februar 2002, BGBl. I, 754) im Einzelfall unter Beachtung der GrundsÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und DurchfÃ¼hrung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen.

Eine entsprechende Bestimmung hat die Beklagte erst gar nicht getroffen. Sie hat sich mit einer Bewilligung von Teilhabeleistungen dem Grunde nach begnÃ¼gt, sich ablehnend gegenÃ¼ber der von der KlÃ¤gerin gewÃ¼nschten und nachfolgend selbst beschafften Umschulung zur Erzieherin geÃ¤uÃ□ert und im Ã□brigen davon Abstand genommen, einen ernsthaften Plan zu der erforderlichen beruflichen Neuorientierung der KlÃ¤gerin auch nur auszuarbeiten.

Von Gesetzes wegen wÃ¤re die Beklagte als zustÃ¤ndige RehabilitationstrÃ¤gerin verpflichtet gewesen, die fÃ¼r den individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen funktionsbezogen so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen (vgl. Â§Â 19 Abs.Â 1 SGBÂ IX). Wenn dies pflichtwidrig unterbleibt, verengen sich die ErmessensspielrÃ¤ume des TrÃ¤gers (â□□intendiertes Ermessenâ□□). Eine Ermessensreduzierung auf Null kann insbesondere eintreten, wenn der RehabilitationstrÃ¤ger â□□ wie auch im vorliegenden Fall â□□ gerade davon Abstand nimmt, der Versicherten aufzuzeigen, welche anderen als die von ihr gewÃ¼nschten Leistungen gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnen und wie damit eine erfolgreiche Teilhabe erreicht werden kann. Dann verbleibt fÃ¼r den TrÃ¤ger kein ermessensfreier Raum mehr, um die selbstbeschaffte Leistung als ungeeignet zu bezeichnen.â□□ (Ulrich in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., Â§Â 18 SGB IX (Stand: 27.12.2022), Rn. 51). Ein solcher Fall der Ermessensreduzierung auf Null liegt hier vor. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin bereits keine gleich geeignete gÃ¼nstigere Alternative angeboten.Â

Der Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist bei der Beklagten am 14. Februar 2019 eingegangen (Bl. 21 VV). Da weder eine Weiterleitung des Antrages erfolgte noch ein Gutachten eingeholt worden ist, hatte die Beklagte nach Â§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX innerhalb von drei Wochen, d.h. bis zum 7. MÃ¤rz 2019, den Rehabilitationsbedarf anhand der

Instrumente zur Bedarfsermittlung nach Â§ 13 SGB IX umfassend festzustellen und eine Entscheidung Ã¼ber den Rehabilitationsantrag zu treffen. Innerhalb dieser Frist war insbesondere nachprÃ¼fbar zu erfassen (Â§ 13 Abs. 2 SGB IX), welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der KlÃ¤gerin hat, welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Nach Â§ 13 Abs. 2 SGB IX ist der Rehabilitationsbedarf â umfassendâ festzustellen, wobei sich an die innerhalb der dort normierten Fristen vorzunehmende Feststellung die Erbringung der Leistungen anzuschlieÃen hat. Eine Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen dem Grunde nach (wie hier Bescheid vom 2. Mai 2019, Bl. 27 VV), genÃ¼gt als solche schon im Ausgangspunkt nicht diesen gesetzlichen Vorgaben. Sie muss vielmehr alsbald durch eine konkrete Leistungsbewilligung ergÃ¤nzt werden, wobei entsprechend Â§ 13 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX deren positive Erfolgsaussichten mit der gebotenen an den gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Â§ 1 SGB IX ausgerichteten Sorgfalt zu prÃ¼fen und darzulegen sind. Eine entsprechende Bewilligung ist jedoch nicht erfolgt und auch nicht konkret in Aussicht gestellt worden.

ErgÃ¤nzend ist zu berÃ¼cksichtigen, dass gemÃ¤Ã Â§ 18 Abs. 1 und 2 SGB IX folgende gesetzliche Vorgaben zu berÃ¼cksichtigen sind: Kann Ã¼ber den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragseingang bei dem leistenden RehabilitationstrÃ¤ger entschieden werden, teilt er den Leistungsberechtigten vor Ablauf der Frist die GrÃ¼nde hierfÃ¼r schriftlich mit (begrÃ¼ndete Mitteilung). In der begrÃ¼ndeten Mitteilung ist auf den Tag genau zu bestimmen, bis wann Ã¼ber den Antrag entschieden wird.

Ãber die vorstehend erlÃ¤uterten Anforderungen hat sich die Beklagte im Ergebnis schon beharrlich hinweggesetzt. Auch auf Hinweis des Senates vom 27.10.2023 vermochte sie dafÃ¼r keine besonderen auch nur entschuldigenden GrÃ¼nde aufzuzeigen.

Die vorstehend erlÃ¤uterten gesetzlichen Vorgaben beschreiben damit zugleich den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen der fÃ¼r die berufliche Rehabilitation zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der Rentenversicherung sein Ermessen nach Â§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auszuÃ¼ben hat. Macht dieser â wenngleich pflichtwidrig â im Ergebnis von seinem Ermessen im Sinne des Absehens von einer konkreten Bewilligung einer adÃ¤quaten Teilhabeleistung Gebrauch, dann muss er sich daran im nachfolgenden Kostenerstattungsverfahren festhalten lassen. Es ist ihm daher im Kostenerstattungsverfahren kein weiteres noch nachtrÃ¤glich auszuÃ¼bendes Ermessen namentlich in Form eines Auswahlermessens zuzubilligen. DafÃ¼r ist umso weniger Raum, als das entsprechende Auswahlermessen in die sachgerechte Planung und Auswahl einer kÃ¼nftigen Teilhabeleistung eingebettet ist, wofÃ¼r nach DurchfÃ¼hrung der MaÃnahme im Ergebnis aber kein sinnvoll nutzbarer Raum verbleibt.

FÃ¼r eine Ermessensreduktion auf Null spricht damit in der GesamtwÃ¼rdigung im vorliegenden Fall auch ein sog. âSystemversagenâ (vgl. dazu BSG, Urteil vom

21. August 2008 â□□ B 13 R 33/07 R â□□, SozR 4-3250 Â§ 14 Nr 7, BSGE 101, 207). Der Wunsch der KlÃ¤gerin nach einer zeitnahen und effektiven Realisierung berufsfÃ¶rdernder MaÃ□nahmen stellte sich nicht nur in ihrem eigenen Interesse als in jeder Hinsicht angemessen und sachgerecht dar, eine zeitnahe Realisierung eines insbesondere auch beruflichen Rehabilitationsbedarfs wird auch von Seiten des Gesetzgebers nicht zuletzt auch im Ã¶ffentlichen Interesse nachdrÃ¼cklich gefordert. Das beschriebene gesetzeswidrige Verhalten der Beklagten lieÃ□ der KlÃ¤gerin bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung keine andere Wahl, als selbst die erforderlichen MaÃ□nahmen zur Realisierung der benÃ¶tigten beruflichen Neuorientierung zu ergreifen.

b) â□□Selbst verschafftâ□□ ist eine Leistung nicht schon mit deren Auswahl (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 24. Januar 2013Â â□□ B 3 KR 5/12 RÂ â□□, BSGE 113, 40-60, SozR 4-3250 Â§Â 14 Nr 19, SozR 4-2500 Â§Â 33 Nr 41, SozR 4-3250 Â§Â 31 Nr 8, Rn. 43 â□□ 44). Die Auswahl ist dem Bewilligungsverfahren notwendig vorgeschaltet und scheidet deshalb mit Ausnahme von FÃ¤llen der Vorfestlegung als AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r den Zeitpunkt der Hilfsmittelbeschaffung aus. Anspruchshindernd ist vielmehr erst ein unbedingtes VerpflichtungsgeschÃ¤ft im VerhÃ¤ltnis zwischen Versichertem und Leistungserbringer (vgl BSG SozR 4-2500 Â§Â 13 Nr 10 RdNr 22). UnschÃ¤dlich sind danach Auswahlentscheidungen, die den Versicherten nicht endgÃ¼ltig binden und die regelmÃ¤Ã□ig Voraussetzung fÃ¼r den Leistungsantrag sind, wie bei der HÃ¶rgerÃ¤teversorgung die PrÃ¼fung der Eignung und AnpassungsfÃ¤higkeit der in Betracht kommenden GerÃ¤te. Anders ist es erst dann, wenn der Versicherte bereits vor der Entscheidung des TrÃ¤gers eine endgÃ¼ltige rechtliche Verpflichtung eingeht und der Leistungserbringer demgemÃ¤Ã□ auch im Falle der Ablehnung des Leistungsbegehrens durch den TrÃ¤ger die Abnahme und Bezahlung des Hilfsmittels verlangen kann. Ein solcher Leistungsausschlussgrund liegt hier nicht vor. Die KlÃ¤gerin hat zwar das Angebot der N. -Schule bereits im MÃ¤rz 2019 und damit vor der ablehnenden Entscheidung der Beklagten vom 21.05.2019 angenommen, aber den Schulvertrag hat die KlÃ¤gerin erst am 15.08.2019 unterschrieben. Aus Â§ 4 des Schulvertrages ergab sich insofern auch die MÃ¶glichkeit zur KÃ¼ndigung bis zum Ende der Probezeit von sechs Monaten. Eine negative Folge war fÃ¼r die KlÃ¤gerin hiermit nicht verbunden, sodass die Annahme des Angebotes im Sinne einer Reservierung anzusehen ist, da eine LÃ¶sung aus den vertraglichen Verpflichtungen ohne Konsequenzen noch mÃ¶glich war. Bei der Annahme des Angebotes war auch zu beachten, dass die KlÃ¤gerin sich einen Ausbildungsplatz sichern musste, um nicht erst einen solchen im darauffolgenden Jahr zu erhalten.

c) Im Einzelnen hat die KlÃ¤gerin aufgrund der berechtigterweise selbstbeschafften Umschulung zur Erzieherin folgende AnsprÃ¼che gegen die Beklagte:

aa) Zu den nach MaÃ□gabe des Â§ 18 Abs. 6 SGB IX zu erstattenden Kosten zÃ¤hlen entsprechend Â§ 64 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX insbesondere die umschulungsbedingten Fahrtkosten, bezÃ¼glich derer die KlÃ¤gerin im vorliegenden Verfahren sachgerechterweise nur eine Verurteilung der Beklagten dem Grunde nach begehrt. Entsprechende Kosten fÃ¼r Fahrten mit dem eigenen PKW kÃ¶nnen gem. 73 Abs. 1 und 4 S. 2 SGB IX i. V. m. Â§ 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in HÃ¶he von

0,20 â¬ pro Km Ã¼bernommen werden; die genaue Zahl der erstattungsfÃ¤higen Fahrten vom Wohnort der KlÃ¤gerin zum Schul- bzw. Praktikumsort wird die Beklagte zu ermitteln haben.

bb) Weitere umschulungsbedingte nach Â§ 18 Abs. 6 SGB IX zu erstattende Kosten macht die KlÃ¤gerin zutreffend in HÃ¶he von insgesamt 377,48 â¬ geltend. Die KlÃ¤gerin hat dargetan und durch Nachweise belegt, dass ihr umschulungsbedingt folgende besondere Kosten entstanden sind: Eine von der Schule erhobene Pauschale fÃ¼r Kopien, Werkverbrauchsmaterialien etc. in HÃ¶he von 80 â¬, Kosten fÃ¼r ein polizeiliches FÃ¼hrungszeugnis in HÃ¶he von 13 â¬, fÃ¼r ein Gesundheitszeugnis in HÃ¶he von 26 â¬, eine von ihr zu erbringende Zuzahlung fÃ¼r in den Unterricht bei der in kirchlicher TrÃ¤gerschaft stehenden Schule integrierte â€Tage religiÃ¶ser Orientierungâ€ in HÃ¶he von 125 â¬, sowie fÃ¼r Fachliteratur und fÃ¼r einen Taschenrechner entsprechend den von ihr beigebrachten Einzelnachweisen in HÃ¶he insgesamt von 133,48Â â¬.

cc) Des Weiteren steht der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Umschulungszeitraum vom 15. August 2019 bis 5. Juli 2021 Ãbergangsgeld als sog. â€ergÃ¤nzende Leistungâ€ nach MaÃgabe des Â§Â 64 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i.V.m. Â§Â§ 20, 21 SGB VI zu (vgl. zu den daran anknÃ¼pfenden Vorgaben bezÃ¼glich der sozialen Absicherung insbesondere Â§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und Â§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG), sind nicht gegeben.

Erstellt am: 17.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024